

## AG Halle (Saale): Unberechtigter SCHUFA-Eintrag führt zu Schadensersatzanspruch

BGB § 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2; BDSG § 28a Abs. 1  
Urteil vom 28.2.2013 – 93 C 3289/12

### Leitsatz der Redaktion

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für einen SCHUFA-Eintrag nicht vor und ist die Eintragung damit unberechtigterweise erfolgt, steht dem zu Unrecht Eingetragenen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Veranlasser der Eintragung zu.

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wurde mitgeteilt und der Leitsatz verfasst von RA Christian Solmecke, Köln.

### Sachverhalt

Mit Vertrag v. 22.7.2010 verpflichtete sich der Bekl., dem Kl. eine Heiztherme zu liefern und zu montieren. Am 21.8.2010 lieferte der Bekl. dem Kl. die Heiztherme und montierte sie. Unter dem 24.8.2010 stellte der Bekl. dem Kl. hierfür eine Rechnung über € 3.613,19. Mit Schreiben an den Bekl. v. 22.8.2010 rügte der Kl. Mängel an der Anlage. Unter dem 3.9.2010 mahnte der Bekl. beim Kl. den Rechnungsbetrag unter Setzung einer Frist bis zum 9.9.2010 an. Mit Schreiben an den Bekl. v. 6.9.2010 berief sich der Kl. auf erst an diesem Tag beseitigte Mängel an der Anlage. Da der Kl. die Rechnung zunächst nicht zahlte, meldete der Bekl. vor dem 29.9.2010 die vermeintlich offene Forderung des Bekl. gegen den Kl. der SCHUFA.

Unter dem 17.9.2010 übersandte der Kl. an den Bekl. einen Barscheck über € 3.213,19 „vergleichs- und erfüllungshalber“ und teilte in dem Begleitschreiben mit, dass der Bekl. den Scheck nur einlösen solle, wenn er damit einverstanden sei, dass mit dem „ausgewiesenen Betrag“ die Forderungen des Bekl. aus dem

SCHUFA  
Fälscheintragung  
Bußgeld  
Schadensersatz

Vertrag abgegolten seien. Der Bekl. löste den Scheck ein und teilte der SCHUFA unter dem 29.9.2010 mit, dass die Forderung ausgeglichen sei.

Der Kl. beauftragte eine Rechtsanwältin damit, beim Bekl. die Entfernung der unrichtigen SCHUFA-Mitteilung zu erwirken. Die Rechtsanwältin verfasste im Auftrag des Kl. ein Schreiben an den Bekl. Die Rechtsanwältin stellte dem Bekl. eine Rechnung über € 546,69. Der Bekl. kam der durch Anwaltschriftsatz des Kl. erhobenen Forderung zwar nach, bezahlte aber nicht die ihm in Rechnung gestellten Anwaltskosten.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kl. seine Anwaltskosten von € 546,69 nebst vorgerichtlicher Anwaltskosten. Mit der Widerklage verlangt der Bekl. die restlichen € 400,- aus der Rechnung v. 24.8.2010.

### Aus den Gründen

Die Klage ist – bis auf die Zinsforderung – begründet.

Anspruchsgrundlage ist § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB. Der Bekl. hat durch die SCHUFA-Meldung seine Pflicht, auf die Vermögensinteressen des Kl. Rücksicht zu nehmen, verletzt. Denn die SCHUFA-Meldung war rechtswidrig, da die Voraussetzungen für eine derartige Meldung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG nicht vorlagen. Diese Vorschrift ist zum 1.4.2010 in Kraft getreten und daher auf das vorliegende Rechtsverhältnis anzuwenden.

Die der SCHUFA gemeldete Forderung des Bekl. gegen den Kl. war nicht tituliert (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG), sie war nicht unbestritten gem. § 178 InsO festgestellt (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG), sie war nicht ausdrücklich anerkannt (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG), und schließlich fehlen auch die Voraussetzungen gem. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG: Der Bekl. hat nicht nach Eintritt der Fälligkeit zweimal gemahnt (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a) BDSG), zwischen der ersten Mahnung (3.9.2010) und der Meldung an die SCHUFA (jedenfalls vor dem 29.9.2010) lagen keine vier Wochen (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b) BDSG), zudem hat der Bekl. die SCHUFA-Meldung nicht rechtzeitig ange droht (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 c) BDSG).

Als Schaden, der dem Kl. durch die Pflichtverletzung des Bekl. entstanden ist, muss der Bekl. dem Kl. seine Anwaltskosten als gem. § 249 BGB erforderliche Rechtsverfolgungskosten ersetzen. Die rechtliche Problematik einer SCHUFA-Meldung ist schwierig, sodass für einen Verbraucher die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich i.S.d. § 249 BGB ist.

Da der Kl. nicht vorgetragen hat, dass seine Rechtsanwältin ihm die Anwaltskosten bereits in Rechnung gestellt und er diese auch bezahlt hat, hat der Kl. gegen den Bekl. an sich nur einen Anspruch auf Freistellung von den Anwaltskosten. Da aber der Bekl. den Anspruch des Kl. dem Grunde nach bestreitet und seit über zwei Jahren die Forderung der Anwältin nicht gezahlt hat, erstarkt der Freistellungsanspruch des Kl. insoweit zum Zahlungsanspruch, zumal damit zu rechnen ist, dass der Kl. nunmehr von seiner Anwältin in Anspruch genommen wird. Insoweit besteht der vom Bekl. zu ersetzende Schaden des Kl. in der fälligen Gebührenforderung seiner Anwältin gegen ihn.

Die Forderung ist auch der Höhe nach berechtigt. Angesichts der Bedeutung der Sache für den Kl. – so hat er unwidersprochen vorgetragen, dass ihm auf Grund der SCHUFA-Meldung seine Kreditkarte gekündigt wurde, was für ihn als Flugzeugpilot insb. in außereuropäischen Ländern gravierende Nachteile bedeutet – ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gegenstandswert auf die Gebührenstufe bis € 6.000,- angesetzt wurde. Die Gebührenberechnung selbst ist zutreffend und von dem Bekl. auch nicht angegriffen.

Zinsen kann der Kl. allerdings gem. §§ 288 Abs. 1, 291 BGB erst ab Rechtshängigkeit fordern. Der Kl. übersieht bei seiner Zinsforderung, dass er diese Forderung gegen den Bekl. bislang nicht geltend gemacht hat. Vorgerichtlich hat nur seine Rechtsanwältin, nicht aber der Kl., die Forderung geltend gemacht. Die Gebührenrechnung v. 15.10.2010 ist an den Bekl., nicht an den Kl. gerichtet, auch hat die Rechtsanwältin mit Schreiben v. 15.10.2010 an den Bekl. Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren an sich (und nicht an den Kl.) gefordert. Der Bekl. befand sich daher bis zur Klageerhebung mit der Zahlung der Rechtsanwaltskosten an den Kl. nicht in Verzug.

Aus dem gleichen Grund stehen dem Kl. auch keine vorgerichtlichen Anwaltskosten für die Geltendmachung der als Hauptforderung verlangten Anwaltskosten zu.

Die Widerklage ist hingegen unbegründet.

Die Parteien haben einen außergerichtlichen Vergleich des Inhalts geschlossen, dass mit der Zahlung des Betrags von € 3.213,19 die Forderung des Bekl. abgegolten ist. Das Angebot des Kl. liegt in dem Schreiben des Kl. v. 17.9.2010. Dieses Angebot hat der Bekl. mit der Einlösung des Schecks über die angebotene Vergleichssumme angenommen. Hat die den Abschluss eines Abfindungsvertrags anbietende Partei zum Zwecke der Vertragserfüllung einen Scheck mit der Bestimmung übergeben, dass er nur bei Annahme des Vertragsangebots eingelöst werden darf, und hat sie gleichzeitig auf eine Annahmeerklärung der Gegenseite verzichtet, so ist in der widerspruchsfrei erfolgenden Einlösung des Schecks regelmäßig die Annahme des Vertragsantrags zu sehen (BGH, U. v. 18.12.1995 – VIII ZR 297/84). Ein krasses Missverhältnis zwischen Forderung und angebotener Summe, das ausnahmsweise dafür spricht, in der Scheckeinlösung keine Bestätigung des Willens zur Annahme des Vergleichsangebots zu sehen (BGH, U. v. 10.5.2001 – XII ZR 60/99), liegt hier keinesfalls vor. ...

### Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M.,

Geschäftsführer DIKRI, Cologne Business School, Köln  
Bei der SCHUFA handelt es sich um eine privatwirtschaftliche deutsche Wirtschaftsauskunftei. Geschäftszweck ist, Vertragspartner vor Kreditausfällen zu schützen. Um diesen Zweck erfüllen zu können, sammelt die SCHUFA Daten über Dritte. Laut eigenen Angaben auf der Internetpräsenz verfügt die SCHUFA derzeit über 655 Mio. gespeicherte Informationen, wozu sowohl Personen- als auch Unternehmensdaten zählen. Der Datenpool der SCHUFA umfasst dabei 66,2 Mio. gespeicherte Personen und 4,0 Mio. gespeicherte Unternehmen. Damit hat die SCHUFA nahezu drei Viertel aller Deutschen in ihren Datenbanken erfasst.

Aus den gesammelten Daten werden u.a. Score-Werte errechnet, die die statistische Wahrscheinlichkeit eine Kreditausfalls angeben sollen.

Auf Grund ihrer besonderen Beziehung zu Kreditunternehmen und zur kreditgebenden Wirtschaft ist eine kritische Auseinandersetzung mit SCHUFA-Meldungen notwendig. Denn heutzutage ist es in Deutschland kaum mehr möglich ein Konto zu eröffnen, ohne eine entsprechende SCHUFA-Klausel zu akzeptieren. Welche nachteiligen Folgen ein unberechtigter SCHUFA-Eintrag haben kann, macht der vorliegende Rechtsstreit deutlich. Denn nach der zu Unrecht erfolgten SCHUFA-Mitteilung wurde dem Kl. die Kreditkarte gekündigt.

Das AG Halle hat sich i.R.d. vorliegenden Urteils v. 28.2.2013 nunmehr mit den zivilrechtlichen Konsequenzen einer unberechtigten SCHUFA-Eintragung auseinandergesetzt und die Position des zu Unrecht Eingetragenen gestärkt. Es kam inso-

weit zu dem Ergebnis, dass eine unberechtigte *SCHUFA*-Eintragung – neben den bußgeldrechtlichen Sanktionen des BDSG – zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen des Betroffenen führen kann.

Das Urteil ist Ausdruck des im Jahr 2009 geänderten BDSG. Der *Deutsche Bundestag* hat das BDSG durch drei Novellen geändert. I.R.d. ersten Novelle („Novelle I“) wurde u.a. § 28a neu in das BDSG eingeführt. Die Vorschrift des § 28a BDSG ist am 1.4.2010 in Kraft getreten und regelt die Übermittlung von Daten über eine Forderung an sog. „Auskunfteien“. Bei Auskunfteien handelt es sich um Unternehmen, die geschäftsmäßig bonitätsrelevante Daten über Privatpersonen und Unternehmen sammeln, um sie zu Zwecken der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Betroffenen gegen Entgelt an Dritte zu übermitteln. Die besondere Regelung des § 28a BDSG normiert dabei die Erlaubnistatbestände für die Übermittlung personenbezogener Daten über Forderungen, d.h. u.a. Daten, die die nicht vertragsgemäße Abwicklung von Verträgen betreffen. Bekannte Auskunfteien sind z.B. die *SCHUFA*, die über geschätzte 65 Mio. Einträge zu Personen verfügt, sowie *Creditreform*, *Infoscore* etc.

Das BDSG sieht seit Inkrafttreten der Bundesdatenschutznovellierung bei der Übermittlung dieser sog. Negativdaten an Auskunfteien drei Tatbestandsvoraussetzungen vor:

1. Berechtigtes Interesse

Es muss ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten an der Übermittlung der Daten vorhanden sein.

2. Nichterbrachte Leistung trotz Fälligkeit

Die geschuldete Leistung darf trotz Fälligkeit nicht erbracht worden sein.

3. Forderung muss mit „Sicherheit“ bestehen

Die Forderung muss mit hinreichender Sicherheit bestehen, was der Fall ist, wenn eines der in § 28a Abs. 1 Nr. 1-5 BDSG genannten Tatbestandsmerkmale (Forderung steht durch rechtskräftiges Urteil fest, Forderung ist zur Insolvenztafel festgestellt, Forderung ist anerkannt, Forderung ist unbestritten etc.) alternativ vorliegt.

Der in der Praxis relevanteste und in der Vergangenheit problematischste Fall, nämlich der, dass der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat, wurde i.R.d. BDSG-Novellierung nun explizit geregelt. Unklarheiten wurden beseitigt. Das Gesetz definiert unmissverständlich, wann von einer unbestrittenen Forderung des Schuldners ausgegangen werden darf. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung auf mind. zwei schriftliche Mahnungen nicht reagiert und die Forderung nicht bestreitet. Zur Wahrung des Transparenzgebots muss dabei bereits die erste Mahnung den Hinweis enthalten, dass der Gläubiger beabsichtigt, die Daten an eine Auskunftei weiterzugeben. Um dem Schuldner schließlich eine angemessene Prüfungsfrist einzuräumen, darf die Weitergabe der Daten zudem frühestens 4 Wochen nach Übersendung der ersten Mahnung erfolgen.

Dass Verstöße gegen die Regelung des § 28a BDSG nicht nur bußgeldbewehrt sind, bestätigt nun die konsequente Rspr. des *AG Halle*. Das *AG Halle* hat die Übermittlung von Daten an die *SCHUFA* anhand der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28a BDSG geprüft und festgestellt, dass die zwingenden Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 BDSG nicht erfüllt wurden, die Datenübermittlung mithin unberechtigt erfolgte. Es bejahte insoweit konsequent einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, da der Gläubiger die Vermögensinteressen des Schuldners durch die rechtswidrige *SCHUFA*-Mitteilung verletzt hatte.

Gem. § 280 Abs. 1 BGB ist derjenige, der eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt, zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Das *AG Halle* sah in der rechtswidrigen *SCHUFA*-Mitteilung eine Verletzung der Pflicht, auf die Vermögensinteressen der anderen Partei aus dem Schuldverhältnis Rücksicht zu nehmen, und gestand insoweit die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Beseitigung des *SCHUFA*-Eintrags als Schadensersatz zu.

Ein wünschenswertes Ergebnis, da zivilrechtliche Schadensersatzansprüche häufig eher die Beachtung von gesetzlichen Vorschriften fördern als Bußgelder. Insb. im Bereich des Datenschutzes hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die in der Regel restriktive Handhabung von datenschutzrechtlichen Bußgeldbestimmungen durch Behörden nicht zu einem Umdenken von Unternehmen im Hinblick z.B. auf rechtswidrige Videoüberwachungen von Mitarbeitern geführt hat. Es gilt ein wenig der Grundsatz „wo kein Kläger, da kein Richter“. Insoweit ist nicht davon auszugehen, dass bloße Bußgelder zu einer Sensibilisierung im Umgang mit personenbezogenen Daten und Auskunfteien führen. Dem zu Unrecht bei der *SCHUFA* eingetragenen Schuldner jedoch die Möglichkeit einzuräumen, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, dürfte zu einer Sensibilisierung der Gläubiger führen – insb. da neben Rechtsanwaltskosten weitere Schadensersatzansprüche, z.B. durch die Nichtgewährung von Krediten auf Grund des negativen *SCHUFA*-Eintrags, im Raume stehen.